

Wer bekommt wann eine „Entschädigung vom Staat“, wenn Arbeitnehmer nicht zur Arbeit kommen können?

I.) Entschädigung nach Infektionsschutzgesetz

ACHTUNG:

Eine **Entschädigung nach § 56 Infektionsschutzgesetz** (IfSG) gibt es nur dann, wenn eine behördliche Anordnung für ein berufliches Tätigkeitsverbot vorliegt.

Wann sind derartige behördliche Anordnungen (durch das zuständige Gesundheitsamt) möglich? (gem. §2 Nr. 4, 5, 6, 7 IfSG).

- Wenn Arbeitnehmer (AN) an dem Corona-Virus erkrankt ist,
- Wenn AN nur infiziert ist oder selbst noch „nichts hat“, aber mit einer Person im Haushalt lebt, die mit dem Corona-Virus infiziert ist,
- Wenn der Betrieb des Arbeitgebers durch behördliche Anordnung stillgelegt wurde, weil im Betrieb Kollegen/ der Betriebsinhaber infiziert sind oder Kontakt mit Infizierten hatten.

Wer erhält in diesen Fällen die Entschädigung?

Anspruch auf die Entschädigung haben die Arbeitnehmer. Um sie zu entlasten, wird diese Entschädigung in den ersten 6 Wochen vom Arbeitgeber ausgezahlt. Dieser kann sich dann das Geld auf Antrag bei der zuständigen Behörde erstatten lassen.

Wer ist die zuständige Behörde?

Wenden Sie sich immer an Ihre örtlichen Gesundheitsämter – diese werden in den Fällen, in denen nicht sie sondern das Ordnungsamt der Region zuständig ist, darauf hinweisen. Anträge auf Entschädigung müssen schriftlich **innerhalb von drei Monaten** nach Ende der Quarantäne bei der zuständigen Behörden gestellt werden.

Wie hoch ist diese Entschädigung?

Hierbei handelt es sich nicht um reine Entgeltfortzahlungsansprüche, sondern um eine Entschädigung, mit der die wirtschaftliche Sicherung des Betroffenen vor materieller Not erfolgen soll: Für sechs Wochen nach Beginn des Verdienstaufschlags steht dem AN nach § 56 Abs. 2 und 3 IfSG das Entgelt in Höhe des Netto-Arbeitsentgelts zu. Zur Berechnung im Einzelnen wenden Sie sich im Zweifel gern an Ihre Innung. Sollte das behördliche Tätigkeitsverbot länger als 6 Wochen dauern, muss der AN ab der siebten Woche die Entschädigung in Höhe des Krankengeldes direkt der zuständigen Behörde beantragen, auch hier wieder an das Gesundheitsamt wenden.

Kann auch ein Selbstständiger, dem wegen Corona ein Tätigkeitsverbot erteilt wurde, einen solchen Antrag stellen?

Ja, auch ihm steht in diesem Falle eine Entschädigung zu.

Gibt es auch eine Entschädigung, wenn ich meinen Betrieb freiwillig schließe ?

Bekomme ich Geld, weil ich meinen Betrieb wegen der allgemeinen Anordnung seit dem 17.3.2020 nicht öffnen darf?

Und was ist, wenn u.U. noch eine Ausgehsperrung verhängt wird?

- Es gibt in diesen Fällen **keine Entschädigung nach Infektionsschutzgesetz**, es gibt keine „allgemeine Entschädigung“ für Betriebe in diesen Fällen.
- Möglich ist das Stellen eines Antrags auf Kurzarbeitergeld, wenn Sie die Voraussetzungen dafür erfüllen. Vgl. dazu die gesonderten Informationen.
- Wenn diese Schließungen bei Ihnen zu gravierenden Liquiditätsmängeln führen, werden verschiedene Kredit- und Zuschussprogramme des Bundes und vom Land Niedersachsen greifen. Die konkreten Antrags-Voraussetzung dafür werden derzeit mit Hochdruck erarbeitet, sie werden umgehend informiert.